



Der Hessische Kultusminister

62 WIESBADEN, DEN 13. Dezember 1974
POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 3681
DURCHWAHL: 368...338

V A 3.1 - 423/451 - 84 -
Az.
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

An die
Studentenschaft der
Technischen Hochschule Darmstadt
z. H. Herrn Peter S e n g e r

61 D a r m s t a d t
Hochschulstr. 1

Betr.: Resolution einer Vollversammlung der Studenten
der Technischen Hochschule Darmstadt;
hier: Offener Brief vom 11.11.1974

Bezug: Mein Schreiben vom 19.11.1974 - Az.: V A 3.1-423/451-84-

Sehr geehrter Herr Senger!

Zu der von der Vollversammlung der Studenten der Technischen Hochschule angenommenen Resolution möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die zuständigen Ausschüsse der Technischen Hochschule Darmstadt befassen sich seit einigen Wochen mit der Situation im Hilfskraftbereich. Eine Gesamtlösung des Problems ist nur im Rahmen des Haushaltsplans des Landes Hessen denkbar. Daher wird sich das Ministerium bemühen, bei den Verhandlungen über die Aufstellung des Haushaltsplans 1975 ausreichende Mittel für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften und Tutoren zu erhalten.

Die Verteilung dieser Mittel obliegt dann den Organen der Hochschule.

Maßgeblich für Ihre Ausführungen unter Ziffer 2 und 4 des Offenen Briefes ist die Hessische Tutorenordnung. Sie ist in meinem Amtsblatt 1974 S. 372 ff. veröffentlicht.

Die Zuschußgewährung des Landes Hessen an das Studentenwerk Darmstadt sieht wie folgt aus:

Haushaltsjahr 1972	rd. 2.100.000 DM
Haushaltsjahr 1973 voraussichtlich	rd. 2.200.000 DM
Haushaltsjahr 1974 voraussichtlich	rd. 2.742.440 DM

Im Jahre 1964 hat das Studentenwerk Darmstadt einen Landeszuschuß von insgesamt 426.850 DM erhalten.

Wie Sie aus den genannten Zahlen bitte ersehen wollen, hat sich der Landeszuschuß im Laufe von nur zehn Jahren nahezu versiebenfacht. Eine weitere Verstärkung des Landeszuschusses an die Studentenwerke war leider nicht zu erreichen. Da durch die Beiträge der Studenten, die Zuwendungen Dritter und eigenen Einnahmen die Gesamtkosten nicht mehr gedeckt werden konnten, mußten gemäß § 4 Abs. 4 StWG die Mieten in den Wohnheimen des Studentenwerks Darmstadt durch Erlaß vom 11.11.1974 (Staatsanzeiger S. 2 135) neu festgesetzt werden.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Äußerungen hoffe ich auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Kettner)